

**Anträge des Vorstandes zur Änderung der §§ 4, 6, 8 der Vereinssatzung sowie Ergänzung um §10 (Kassenprüfung).**

Die Mitgliederversammlung der Tafel Göttingen e.V. möge beschließen:

§6 (Vorstand), Nr. (1), (2) und (5), der Satzung der Tafel Göttingen e.V. werden wie unten genannt geändert.

§8 (Beirat) der Satzung der Tafel Göttingen e.V. wird wie unten genannt geändert.

§6 (Vorstand) Nr. (3) der Satzung der Tafel Göttingen e.V. wird wie unten genannt geändert.

§4 (Organe des Vereins) Nr. 1 der Satzung der Tafel Göttingen e.V. wird wie unten genannt geändert, die Satzung wird um den neuen § 10 (Kassenprüfung) in der unten genannten Formulierung ergänzt.

Der Vorstand der Tafel Göttingen e.V. wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.



(Ulrich Hormann)



(Monika Jüttner)



(Sebastian Prill)

## Vorgeschlagene Neufassung:

### § 4 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung (§ 5);
  - der Vorstand (§6);
  - der Beirat (§8);
  - die Kassenprüfer/innen (§10).

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe beschließen.

### § 6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der **ersten** Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin sowie der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand. Die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.**
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

**Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG beschließen.**

Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden einberufen, **vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden.**

**Der Beirat und Ehrenmitglieder sind ist** rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der / die erste Vorsitzende verantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach § 26 BGB. Nur bei Investitionen und baulichen Veränderungen sind der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin oder dem stellvertretenden Schatzmeister / der stellvertretenden Schatzmeisterin vertretungsberechtigt.

### § 8 (Beirat)

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Davon muss ein Beiratsmitglied der Jungen Tafel angehören. Er wird für die Dauer von 2 Jahren alternierend von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Beirates werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind:
- (i) Das Mitglied der Jungen Tafel, das die meisten Stimmen erhalten hat.
  - (ii) Zwei weitere Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen.
- (2) (unverändert)
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### § 10 (Kassenprüfer / Kassenprüferinnen)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen und bis zu zwei Ersatzprüfer / Ersatzprüferinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese haben jederzeit das Recht, die Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen.
- (2) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins (Bisherige Fassung)**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand (§ 6)
  - Beirat (§ 8)

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe beschließen.

#### **§ 6**

##### **Vorstand (Bisherige Fassung)**

- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin sowie der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden, der/des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie des stellvertretenden Schatzmeisters/der stellvertretenden Schatzmeisterin erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden einberufen. Beirat und Ehrenmitglieder sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der / die Vorstandsvorsitzende verantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach § 26 BGB. Nur bei Investitionen und baulichen Veränderungen sind der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin vertretungsberechtigt.

#### **§ 8**

##### **Beirat (Bisherige Fassung)**

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Davon muss ein Beiratsmitglied der Jungen Tafel angehören. Er wird für die Dauer von 2 Jahren alternierend von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Beirates werden in einem Wahlgang gewählt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.
- (3) Der Beirat hat beratende Aufgabe. Er wird zu Vorstandssitzungen eingeladen.